

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Harald Moritz (GRÜNE)

vom 19. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Mai 2021)

zum Thema:

Weiterhin keine Entschädigung an Mieter*innen der Beermannstraße 20 und 22?

und **Antwort** vom 28. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Juni 2021)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Harald Moritz (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27652
vom 19. Mai 2021
über Weiterhin keine Entschädigung an Mieter*innen der Beermannstraße 20 und 22?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Beantwortung mit der Autobahngesellschaft des Bundes (AdB) abgestimmt, die freigegeben wurde. Die Freigabe wird in der Antwort an den entsprechenden Stellen gekennzeichnet.

Frage 1:

Sind inzwischen die Teilanfechtungsklagen der Bundesstraßenverwaltung gegen die Besitzeinweisungsbeschlüsse der Berliner Enteignungsbehörde für Wohnungen in der Beermannstraße 20 und 22 im Zusammenhang mit der Verlängerung der Stadtautobahn A100 entschieden worden?

Frage 1.1:

Wie ist der aktuelle Stand in den 6 Verfahren?

Frage 2:

Wenn ja, bekommen die ehemaligen Mieter*innen nun endlich die ihnen zugesprochenen Entschädigungszahlungen?

Antwort zu 1, 1.1 und 2:

Bisher gibt es in keinem der sechs anhängigen Verfahren eine rechtskräftige Entscheidung.

In einem Verfahren hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 16.01.2020 der Teilanfechtungsklage der Bundesstraßenverwaltung hinsichtlich der festgesetzten Entschädigungsregelung stattgegeben und insoweit den Besitzeinweisungsbeschluss aufgehoben. Dagegen hat die Enteignungsbehörde das zugelassene Rechtsmittel

eingelegt. Gegenwärtig wird durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg geprüft, ob dem Antrag der Enteignungsbehörde auf Zulassung der Berufung stattgegeben wird.

In den anderen fünf Verfahren hat das Verwaltungsgericht Berlin noch nicht entschieden.

Frage 3:

Wenn die Verfahren zu Ungunsten der ehemaligen Mieter*innen entschieden wurden, wie wird dies begründet?

Frage 3.1:

Wenn zu 3. zutreffend, hat oder beabsichtigt die Enteignungsbehörde Rechtsmittel gegen diese Entscheidung einzulegen und ggf. wie ist dabei der aktuelle Verfahrensstand?

Antwort zu 3 und 3.1:

Siehe Antwort zu 1.

In dem in der Antwort zu Frage 1 und 1.1 beschriebenen Verfahren hat die Enteignungsbehörde das zulässige Rechtsmittel wahrgenommen und entsprechend einen Antrag auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gestellt.

Ob die Enteignungsbehörde auch in den anderen Verfahren Rechtsmittel gegen das jeweilige Urteil einlegen wird, hängt von den zukünftigen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Berlin und deren jeweiliger Begründung ab.

Frage 4:

Wie bewertet die Enteignungsbehörde die Teilanfechtungsklagen der Bundesstraßenverwaltung insgesamt?

Antwort zu 4:

Die Enteignungsbehörde hat ihre Rechtsauffassung und Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils in dem Antrag auf Zulassung der Berufung dargelegt. Unter Hinweis auf das laufende Verfahren können an dieser Stelle keine Ausführungen erfolgen.

In den anderen laufenden Verfahren vertritt die Enteignungsbehörde uneingeschränkt die in ihren Besitzeinweisungsbeschlüssen vorgenommenen Entscheidungen.

Frage 5:

Welche Kosten sind durch die diversen Gerichtsverfahren bisher auf beiden Seiten entstanden?

Antwort zu 5:

Die Honorare der anwaltlichen Vertretung der Bundesauftragsverwaltung werden nach der einschlägigen Gebührenordnung für Rechtsanwaltsleistungen berechnet und richten sich

nach dem vom jeweiligen Gericht festzusetzenden Streitwert. Bislang wurden Abschläge aus dem Bundeshaushalt in Höhe von insgesamt ca. 4500 € gezahlt. (Bestätigung der AdB liegt vor)

Für die Enteignungsbehörde fallen in den erstinstanzlichen Gerichtsverfahren keine anwaltlichen Kosten an, da sich die Behörde selbst vertritt. Aufgrund der anwaltlichen Vertretungspflicht vor dem Oberverwaltungsgericht (§ 67 Abs. 4 VwGO) lässt sich die Enteignungsbehörde für den Antrag auf Zulassung der Berufung anwaltlich vertreten. Kosten hierfür können noch nicht beziffert werden, da es noch keine Entscheidung über die Zulassung der Berufung gibt.

Frage 6:

In welchem Verhältnis steht diese Summe zu den einzelnen Entschädigungssummen der Mieter*innen?

Antwort zu 6:

Die Entschädigung für die jeweiligen ehemaligen Mieterinnen und Mieter ist noch nicht abschließend geklärt und kann daher nicht in Relation gesetzt werden.

Berlin, den 28.05.2021

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz